

Beschlussvorlage Nr. B-175/2020

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 41

Gegenstand:

Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Städtischen Musikschule Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturausschuss	03.09.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.09.2020	öffentlich			

Ralph Burghart
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt:

die Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Städtischen Musikschule Chemnitz wie folgt:

**Entgeltordnung
für die Überlassung von Instrumenten von der Städtischen Musikschule Chemnitz**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 mit Beschluss-Nr. B-175/2020 folgende Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Chemnitz beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Überlassung von Instrumenten der Städtischen Musikschule Chemnitz werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Überlassungsdauer wird vertraglich vereinbart. Sie beträgt maximal drei Jahre. Nach Fristablauf, maximal aber nach drei Jahren, ist das Instrument zurückzugeben.

**§ 2
Entgelte für Benutzer der Städtischen Musikschule Chemnitz**

Überlassung von Musikinstrumenten bzw. Zubehör mit einem Anschaffungs- wert von	Tarifhöhe in €					
	Ausleihe bis 1 Jahr		Ausleihe bis 2 Jahre		Ausleihe bis 3 Jahre	
	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat
bis zu 250,00 €	120,00	10,00	144,00	12,00	180,00	15,00
über 250,00 € bis 500,00 €	144,00	12,00	168,00	14,00	204,00	17,00
über 500,00 €	204,00	17,00	228,00	19,00	264,00	22,00

Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Instrumente durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter wird je angefangener Monat ein Versäumnisentgelt von 10 % des Jahresbetrages erhoben. Ermäßigungen werden nicht gewährt.

**§ 3
Entgelte bei Fremdnutzung**

Überlassung von Musikinstrumenten bzw. Zubehör mit einem Anschaffungs- wert	Tarifhöhe in €	
	bis 5 Tage (pro Tag)	länger als 5 Tage (pro Monat)
bis zu 250,00 €	6,00	42,00
über 250,00 € bis 500,00 €	9,00	52,00
über 500,00 €	12,00	73,00

Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Instrumente durch den Fremdnutzer wird für jeden Tag, an dem die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer überschritten wurde, ein Versäumnisentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.

Ermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 01. Februar 2003 (Beschluss-Nr. B-284/2002 des Stadtrates vom 06. November 2002) außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Städtischen Musikschule Chemnitz resultiert aus der dringend notwendigen Regelung, dass eine Ausleihe von Instrumenten nur noch maximal drei Jahre möglich ist.

Die aktuelle Formulierung "in der Regel ein Jahr" zeigte sich als nicht praxisnah und hatte zur Folge, dass Instrumente manchmal über Jahre im Besitz einer Schülerin/eines Schülers verblieben. Die Schülerinnen/Schüler sind aber angehalten, eigene Instrumente zu erwerben, vor allem wenn der Unterricht länger in Anspruch genommen wird.

Damit kann die Musikschule dauernd einen Pool von Instrumenten vorhalten und ist nicht gezwungen neue Instrumente anzuschaffen, um die Ausleihe an neue Schülerinnen/ Schüler gewährleisten zu können.

Die Änderung der Satzung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Übersicht der Änderungen Entgeltordnung zur Überlassung von Instrumenten